

die „Reflexions morales“) . . . Es ist kein Satz darunter, der nicht dem Papst drei bis vier Stunden besonderen Studiums gekostet hätte.“ (Vgl. S. 69, 70.)

Als treffliche Empfehlung mag der vorliegenden Schrift der Umstand dienen, daß ihrem Verfasser auf Grund eben dieser Schrift von der theologischen Fakultät der Universität Freiburg i. B. das theologische Doktorat zuerkannt wurde.

Salzburg.

Dr Josef Vordermayr.

21) **Hypnose und Willensfreiheit im Lichte der neueren Forschung.** Eine kritische Studie von Dr med. Wilhelm Bergmann, Arzt der Kaltwasserheilanstalt in Cleve. (Frankfurter „Zeitgemäße Broschüren“. XXXI. 5. H.) M. —.50 = K —.60.

Nicht bloß über das Verhältnis der Hypnose zur Willensfreiheit, sondern über die Hypnose überhaupt, über ihre verschiedenen Stadien, über Suggestion und Suggestibilität und über die Erlaubtheit der Hypnose erhalten wir Aufklärung. Die einzelnen Behauptungen fußen auf den Forschungsergebnissen der angeführten Autoren. Wir vermissen unter ihnen den bekannten französischen Arzt Dr. Ch. Hélot.

Sehr bestritten und von vielen Autoren ganz in Abrede gestellt wird die Behauptung Bergmanns, daß durch Hypnose der Wille gekräftigt werden könne; die diesbezüglich angeführten „Tatsachen“ werden als scheinbar bezeichnet. Bergmanns Ansicht in Betreff der Wahrung der Willensfreiheit im Zustand der Hypnose geht dahin, daß sie wohl geschwächt und herabgesetzt, aber nicht ganz aufgehoben wird; doch läßt sich die Tatsache nicht bestreiten: „Durch List und Betrug kann in der Hypnose viel erreicht werden.“

Dies führt von selbst zur Ventilierung der vielumstrittenen Frage nach der Erlaubtheit der Hypnose. Sie wird unter Wahrung der „wichtigen Gründe und Vorsichtsmaßregeln“ als erlaubt hingestellt.

Dazu ein paar Bemerkungen. Bergmann meint: „Ähnlich (wie bei der Hypnose), ja fast noch schlimmer, liegt die Sache doch auch in der Narke, die doch auch nicht bestritten wird, wo sie nötig ist.“ Diese Behauptung scheint etwas schief. Narke und Hypnose unterscheiden sich wesentlich durch das Dazwischentreten des Hypnotiseurs, dessen Willen der Hypnotisierte überantwortet ist, was bei der Narke keineswegs der Fall ist. Wir haben es daher bei der Hypnose mit einem ganz eigenen, in seinem Wesen kein natürliches Analogon habenden Phänomen zu tun. Das unsichere Herumtasten und die Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Erlaubtheit der Hypnose scheinen nur darauf zurückgeführt werden zu können, daß ihr Wesen und ihre gänzliche Verschiedenheit von anderen Bewußtseinsstörungen nicht erkannt wird. Das Wesen der Hypnose scheint darin zu liegen, daß Verstand und Wille des Hypnotisierten von der Regierung seiner Handlungen und Fähigkeiten ausgeschaltet ist, und daß ein fremdes Intelligenz ihre Stellung einnimmt.

Diese Ausschaltung läßt selbstredend verschiedene Grade zu und kann folglich auch eine gänzliche sein. Die dies beweisenden Versuche als „Laboratoriumsverbrechen“ abzuweisen, ist billig; ängstliche Besorgnis, die Lehre von der Willensfreiheit zu wahren, hat zu dieser Ausflucht geführt. Diese ist jedoch nicht notwendig, wenn man bedenkt, daß ja von allen Autoren eine erstmalige Hypnose gegen den eigenen Willen in Abrede gestellt wird. Wer sich aber freiwillig durch die erste Einwilligung in die Hypnose seines Rechtes begibt, für den sind alle Folgen wenigstens indirekt und in radice gewollt. Mag nun auch die direkte Willensfähigkeit in den Hypnosen mehr oder weniger geschwächt sein, die Gefahr eines Mißbrauches mehr oder weniger ausgeschlossen sein, die vollständige Uneinnehmbarkeit und Souveränität des Willens erhält das Individuum nicht mehr zurück. Ob sich auf diesem prinzipiellen Wege die Frage nach der Erlaubtheit der Hypnose klarer und bestimmter löst?

Hat das Individuum ein so unumschränktes Recht auf den eigenen Willen, daß es sich desselben auf immer, auf Nimmerwiederkehr dessen gänzlicher Intaktheit, begeben kann?

Da diese Frage nach der Moral zu verneinen, ist auch die Hypnose als gänzlich unerlaubt zu bezeichnen.

Traiskirchen, N.-De.

P. A. Wiesinger O. Cist.

- 22) **Großmacht der Presse.** Enthüllungen für Zeitungsgläubige. Forderungen für Männer von Dr Josef Eberle, München-Mergentheim 1912. Verlag Karl Dehlinger. 8°. 262 S. M. 3.30 = K 3.96.

In fünf Kapiteln versucht es der Verfasser, uns einen Begriff von der Bedeutung und Macht der „Presse“, d. h. der Zeitungen beizubringen. Diese Kapitel führen die Ueberschriften: Presse einst und jetzt; moderne Publizität und ewige Ideen; Presse und Kapitalismus; Presse und Judentum; der Kampf um eine neue Presse.

Wer die Bedeutung der Presse überhaupt, insbesondere aber der ungläubigen (jüdischen) und deren Ueberlegenheit über die christliche näher kennen lernen will, der lese vornehmlich das dritte und vierte Kapitel und es wird ihm ein Licht darüber aufgehen, warum das Christentum, genauer die katholische Kirche, allüberall mit so vielen Schwierigkeiten zu ringen hat. Das Juden- und Freimaurertum kämpft mit allen Mitteln des Geldes, der Verleumdung, der Entstellung und Vertuschung gegen alles Christliche und Katholische. Solche Mittel stehen uns nicht zu Gebote; daher unsere „Inferiorität“ gegenüber der unchristlichen Presse. Der Verfasser beweist uns seine interessanten Aufstellungen mit den verschiedensten Belegstellen aus Schriften und Reden sehr maßgebender Autoritäten. Das Werk ist daher sehr aktuell und geeignet, zur Hebung und Stärkung der katholischen Presse anzuregen und mitzuwirken. Der Stil ist wohl etwas holperig, die Sache dagegen sehr wertvoll. Eine einzige historische Unrichtigkeit ist uns aufgefallen. Seite 195 lesen wir: „Diplomatische Intervention verhinderte (in Rom) die Hinrichtung von Monti und Tognetti“, welche am 22. Oktober 1867 die Kaserne Soretori in die Luft gesprengt haben (d. h. ein Eck derselben), wobei 27 päpstliche Soldaten umkamen. Die beiden Attentäter wurden tatsächlich in Rom guillotiniert und haben den Tod mit Ruhe und Ergebung erlitten.

Linz.

8.

- 23) **Anleitung zur Ordnung von Pfarrarchiven.** Von Dr phil. Karl Böhm, Leiter des Tiroler Landesarchivs. Innsbruck. Verlag des Verfassers. 4°. 19 S. K —.50 = M. —.42 (samt Porto).

Wer je Gelegenheit gehabt hat, in Pfarrarchive Einsicht zu nehmen, wird bestätigen müssen, daß sich dieselben oft in sehr traurigem Zustande befinden. In den meisten Fällen fehlt es nicht an gutem Willen, Ordnung zu schaffen, sondern an einer entsprechenden Anleitung hiezu. Die Linzer Diözese besitzt bereits seit einem Dezennium eine eigene „Instruktion zur Ordnung der Pfarrarchive“ (J. L. D.-Bl. 1902, Nr. 7). Für die Diözese Brixen hat nun auch über Auftrag des Hochwürdigsten Fürstbischöfes Dr Josef Altenweisel der Leiter des Tiroler Landesarchivs, Dr Karl Böhm, die vorliegende „Anleitung“ geschrieben. Verfasser bespricht zuerst die zur Ordnung eines Pfarrarchivs notwendigen Vorarbeiten, um sich dann in drei weiteren Abschnitten über Bearbeitung, Verwahrung und Benützung der Archivalien zu verbreiten. Die Schrift ist durchaus wissenschaftlich und dabei doch sehr praktisch gehalten, zeichnet sich aus durch Klarheit und wohlthuende Kürze — die beste Anleitung wird ja beiseite gelegt, wenn sie zu lang ist! Der Arbeit noch mehr